

# Leistungsbeschreibung

## Kommunale Kinder- und Jugendarbeit Offene Kinder- und Jugendarbeit Mobile Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen

Gemäß der "Rahmenkonzeption Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen" vom 10.07.2023 sowie den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses vom 10.07.2023 und des Kreistags vom 24.07.2023 werden in dieser Leistungsbeschreibung die fachlichen Anforderungen an die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit, die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Mobile Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen festgelegt. Diese Leistungsbeschreibung ist Teil der Richtlinien zur Förderung der Angebote.

### 1. Rechtlicher Rahmen

**Kommunale Kinder- und Jugendarbeit (KKJA) sowie die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)** ist ein Angebot der Jugendhilfe gem. § 11 SGB VIII. Kinder- und Jugendarbeit ist ein Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung als Pflichtleistung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis) sichergestellt werden.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird von den Städten und Gemeinden umgesetzt. Die Gemeinden fördern die außerschulische Jugendbildung als freiwillige Aufgabe nach § 2 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Landkreis) unterstützt sie hierbei.

**Mobile Jugendarbeit (MJA)** ist ein Angebot der Jugendhilfe gem. § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit). Auch sie ist eine Pflichtleistung der Jugendhilfe und muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers als Leistung der Jugendhilfe sichergestellt werden. Auch diese Hilfeform kann von den Städten und Gemeinden als freiwillige Aufgabe gem. Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg innerhalb der Rahmenbedingungen des öffentlichen Trägers (Landkreis) umgesetzt werden.

Keines dieser Angebote darf mit ordnungspolitischen Aufgaben in der Stadt/Gemeinde verbunden werden.

## **2. Definition und Arbeitsprinzipien**

Die Fachbegriffe und Arbeitsfelder sind in der "Rahmenkonzeption Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen" definiert und in ihren Teilbereichen beschrieben. Die jeweiligen Arbeitsprinzipien sind dort ebenfalls hinterlegt.

## **3. Leistungen**

KJA und sowie die MJA haben einen sozialpolitischen, bildungspolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Sie fördern Kinder und Jugendliche auf dem Weg in die Selbstständigkeit, fördern Partizipation und unterstützen bei sozialer Benachteiligung. Sie sind Teil der außerschulischen Jugendbildung, die Kinder und Jugendliche bei deren Persönlichkeitsentwicklung u.a. durch informelle Bildung und Beratung unterstützt.

### **3.1. Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit (KKJA)**

- Kinder und Jugendliche zu Mit- und Selbstbestimmung befähigen, sie zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 SGB VIII).
- Ermittlung von Bedarfen von Kinder- und Jugendlichen sowie der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit und deren Umsetzung.
- Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen sowie den Bedarfen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Gremien und Verwaltungen Gehör verschaffen und vertreten.
- Aufbau und Betrieb eines funktionierenden Beteiligungsformates für Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen.
- Unterstützung der Ehrenamtlichen im Gemeinwesen.
- Koordination und Leitung der Kinder- und Jugendarbeit sowie optional der Mobilen Jugendarbeit in einer Stadt/Gemeinde.
- Schaffung von dezentralen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Orts- oder Stadtteilen. Unterstützung der Selbstverwalteten Jugendarbeit.
- Koordination der Angebote und der jeweiligen Träger.
- Organisation von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und auch für Erziehende, die im Sinne des erzieherischen Jugendschutzes befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (siehe § 14 SGB VIII).

Die hier beschriebenen Aufgaben können durch ein Stadt- oder Gemeindejugendreferat bearbeitet werden. Die Anlage A konkretisiert die Leistungen.

## **3.2. Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)**

- Kinder und Jugendliche zu Mit- und Selbstbestimmung befähigen, sie zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 SGB VIII).
- Schaffung von „Räumen“ in mehrfachem Sinne:
  - o Gestaltbare physische Räumlichkeiten, Raum für Begegnung, Kommunikation und Offenheit, um Ausgrenzung entgegenzuwirken.
  - o Freiraum für individuelle Entwicklung und Gestaltung,
  - o Digitale Räume, um auch hier Begegnung und Kommunikation zu fördern. Die Fachkraft hat die „Offenheit“ der Räume für alle Zielgruppen zu gewährleisten.
  - o Sie regt mit eigenen Angeboten an und zeigt die Möglichkeiten innerhalb der Einrichtung auf.
- Entwicklung von Angeboten mit den Besucherinnen und Besuchern, um deren Interessen und Ideen umzusetzen. Dabei ist ein hohes Maß an Flexibilität seitens der Mitarbeitenden gefordert.
- Erfolgserlebnisse und Perspektiven vermitteln, die für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen grundlegend sind. Handlungsgrundlage ist die gegenseitige Wertschätzung und die Interessensvertretung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Einüben von demokratischen Entscheidungsprozessen: Kinder und Jugendliche lernen, die eigenen Interessen zu formulieren, zu vertreten und umzusetzen.
- „Selbstwirksamkeit“ erleben. Dies soll über ein geeignetes Beteiligungsformat innerhalb der Einrichtung erfolgen und sich auch auf die Entscheidungen zu Angeboten und Veranstaltungen beziehen.
- Eine Hausordnung soll die Interessen der Jugendlichen wie auch des Jugendschutzes widerspiegeln.
- Ermöglichung von eigenen kulturellen Veranstaltungen und Events, um dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und kulturelle Teilhabe zu gewährleisten.
- Überwindung von Problemsituationen durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für einzelne Besucherinnen und Besucher. Bei Bedarf Weiterleitung an geeignete Fachdienste.
- Eröffnung außerschulischer Bildungsmöglichkeiten und Alltagsbildung sowie ressourcenorientiertes Lernen.
- Befähigung von jungen Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§ 14 SGB VIII).

## **3.3. Leistungen der Mobilen Jugendarbeit (MJA)**

- Verringerung von Erziehungsdefiziten sowie Ausgleich sozialer Defizite und Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher (§ 13 SGB VIII)
- Aufsuchende Arbeit an den Treffpunkten der jeweiligen Personen bzw. Cliquen/Szenen. Akzeptierende und parteiliche Arbeit im Sinne der Zielgruppen.
- Beratung, Unterstützung, Weitervermittlung für einzelne Jugendliche bzw. junge Erwachsene (Einzelfallhilfe) in die Jugendhilfe oder in andere Angebote im Sozialsystem.
- Ermöglichung und Förderung von Sozialem Lernen durch eigene Gruppenangebote.
- Befähigung und Hinführung zur Mit- und Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement (siehe § 11 SGB VIII).
- Unterstützung am Übergang Schule-Beruf durch Orientierungshilfen (Gruppen- und Einzelfallhilfe).
- Beteiligung und Einbindung im Gemeinwesen bzw. Sozialraum.

- Abbau von Vorurteilen zwischen Generationen durch Beteiligung.
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen, die für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen wichtig sind.
- Vermittlung zu und zwischen anderen Diensten und Einrichtungen (z. B. Beratungsstellen, Agentur für Arbeit etc.)
- Befähigung von jungen Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§ 14 SGB VIII).

#### **4. Bedarfsprüfung und Evaluation**

Im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) und der Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) bietet der Landkreis Sigmaringen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe Hilfestellungen bei der Bedarfsprüfung. Die Bedarfsprüfung soll sozialraumorientiert und unter Beteiligung der Adressaten stattfinden. Die Jugendhilfeplanung des Landkreises kann die Kommunen bei der Konzipierung, Erhebung und Auswertung unterstützen.

Der Fachbereich Jugend evaluiert die Angebote regelmäßig.

#### **5. Fachliche Voraussetzungen der Mitarbeitenden**

Die Träger der KJA sowie der MJA haben sicherzustellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Berufserfahrung geeignete Fachkräfte tätig werden. Das Arbeitsfeld setzt in aller Regel einen Abschluss als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (oder vergleichbare Qualifikation) voraus. Nur in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Bei Nichterfüllung ist eine Bezuschussung nur nach vorheriger Absprache mit dem FB Jugend möglich.

#### **6. Umsetzung der Angebote im Gemeinwesen**

Der Träger (in der Regel eine Stadt oder Gemeinde) kann die KJA und die MJA durch eigene Mitarbeitende durchführen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen freien Träger der Jugendhilfe mit der Durchführung zu beauftragen, der diese Voraussetzungen mitbringt. Auf die Möglichkeit, einen Verbund mit anderen Kommunen zur Umsetzung von Angeboten einzugehen wird hingewiesen.

Die jeweiligen Mitarbeitenden müssen regelmäßig fortgebildet werden.

Der Austausch mit anderen Fachdiensten auf Stadt- und Gemeindeebene (Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Jugendamt, andere soziale Dienste) sowie auf Landkreisebene (Kinder- und Jugendagentur des Landkreises, Polizei, Beratungsstellen etc.) muss in jedem Falle gewährleistet werden.

## **7. Ressourcen für die Kinder- und Jugendarbeit (KJA) und die Mobile Jugendarbeit (MJA)**

Der Stellenumfang hauptamtlicher Kräfte beträgt in jedem Bereich mindestens 50 %. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem FB Jugend davon abgewichen werden.

Die KJA wie auch die MJA braucht neben den personellen Ressourcen auch ein festes finanzielles Budget z. B. für Veranstaltungen. Der Umgang mit diesem Budget ist ein Element der Beteiligung der Jugendlichen.

## **8. Abgrenzung der Arbeitsfelder**

Das Prinzip der Lebensweltorientierung bedeutet, dass andere Tätigkeitsfelder im Gemeinwesen, die Schnittstellen mit der KJA oder der MJA haben, berücksichtigt werden müssen. Eine Zusammenarbeit im Sinne einer sinnvollen und effektiven Definition dieser Schnittstellen ist das Ziel.

Bezüglich der Kombination von Arbeitsbereichen und Angeboten wird auf Punkt 3.2.4 der Rahmenkonzeption vom 10.07.2023 verwiesen.

Sigmaringen, 28.11.2023

gez.

Torsten Schillinger

Sozialdezernent

## **ANLAGE A**

### **Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit (KKJA) in Form von Stadt- und Gemeindejugendreferaten**

#### **1. Koordination der Angebote in einer Stadt/Gemeinde**

- Bedarfsermittlung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend.
- Vernetzung aller haupt- und ehrenamtlichen Anbieter von Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit. Zusammenarbeit, Unterstützung und Koordination von Angeboten und deren Weiterentwicklung.
- Initiierung und Leitung/Moderation von sozialraumbezogenen Arbeitskreisen.
- Qualitätsmanagement der durchgeführten Maßnahmen.

#### **2. Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen**

- Erfassung und Entwicklung von sozialen und kulturellen Angeboten und Aktivitäten für die Zielgruppen.
- Mitwirkung an der Entwicklung, Planung und Gestaltung von Spiel- und Freiflächen in Zusammenarbeit mit den bauplanerischen Stellen und mit Beteiligung der jeweiligen Zielgruppe.
- Erfassung und Entwicklung von Angeboten der Jugendsozialarbeit (MJA, Schulsozialarbeit).
- Umsetzung von Angeboten des erzieherischen Jugendschutzes in Kooperation mit den Fachstellen im Landkreis.
- Mitwirkung an kommunalen Bildungslandschaften, Schnittstelle zur Schule z. B. bei der Kooperation von Jugendarbeit und Schule.
- Organisation von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wie auch für Erziehende, die im Sinne des erzieherischen Jugendschutzes befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (siehe § 14 SGB VIII).

Dabei ist die Planung und Gestaltung sowie die Steuerung der Angebote fachliche Aufgabe der Mitarbeitenden. Insofern ist das Stadt-/Gemeindejugendreferat Teil der Jugendhilfeplanung und wird von der Jugendhilfeplanung des Landkreises unterstützt.

#### **3. Jugendbeteiligung**

- Entwicklung und Verstetigung von angemessenen Formaten der Jugendbeteiligung.
- Federführung bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie dauerhafte Betreuung der Beteiligten, um die Kontinuität zu erhalten.
- Zusammenfassung von Ergebnissen und (zusammen mit den Beteiligten) Kommunikation in Verwaltung, Gremien und Öffentlichkeit.

#### **4. Unterstützung der selbstverwalteten Jugendarbeit**

- Bedarfsgerechte Begleitung von Jugendlichen, die sich selbstverwaltet in Hütten, Buden, Bauwägen etc. treffen.
- Kontakt, Konfliktmoderation und Entwicklung von Verantwortungsstrukturen.

#### **5. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit**

- Kooperation mit den Vereinen und Verbänden und den Verantwortlichen für deren Kinder- und Jugendarbeit.
- Initiierung und Durchführung von Kooperationsprojekten mit den Vereinen/Verbänden und unter ihnen.
- Servicestelle für alle Fragen rund um die Kinder- und Jugendarbeit für die ehrenamtlich Tätigen.

#### **6. Eigene Angebote der Jugendarbeit**

Folgende Angebote sollen durch die Stadt- und Gemeindejugendreferenten angeregt und/oder in Federführung und in Kooperation mit anderen Trägern umgesetzt werden:

- Ferienspiele
- Freizeiten
- Jugendkulturangebote
- anlassbezogene Jugendprojekte (Projektarbeit)
- politische Jugendbildung
- internationale Jugendarbeit (z. B. Städtepartnerschaften)
- Schulungen für Ehrenamtliche
- uvm.

#### **7. Beratung der kommunalpolitisch Verantwortlichen**

Ein direkter Kontakt/Zugang zum Bürgermeister und/oder zu Entscheidungsträgern innerhalb der Verwaltung und innerhalb des Landkreises ist eine Grundvoraussetzung für diese exponierte berufliche Rolle. Darüber hinaus sind eine regelmäßige Berichterstattung im Stadt-/Gemeinderat und das Aufzeigen von Entwicklungen und Tendenzen der Situation von Kindern und Jugendlichen vor Ort sinnvoll. Daraus sollen sich Vorschläge zur Weiterentwicklung der Konzepte und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben, um präventive Wirkungen zu erzielen.